

Vom 24. Mai 2012 (ABl. S. 99)

Die Stadt Rosenheim erlässt aufgrund Art. 17 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) vom 24. September 1970 (BayRS 2127-1-UG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2007 (GVBl. S. 958) folgende Verordnung über das Leichenwesen:

### § 1 Anmeldepflicht

(1) Jeder Sterbefall im Bereich der Stadt Rosenheim ist unverzüglich nach eingetretenem Tod, bei Eintritt des Todes während der Nachtzeit spätestens am nächsten Morgen, bei Eintritt des Todes an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen am Morgen des nächsten Werktages, zur Bestattung bzw. Überführung anzumelden. Satz 1 gilt sinngemäß auch für bestattungspflichtige Totgeburten.

(2) Die Anmeldung hat bei der Friedhofsverwaltung, Klosterweg 21 der Stadt Rosenheim zu erfolgen. Bei Bestattungen in kirchlichen Friedhöfen ist die Beisetzung beim jeweiligen Friedhofsträger und bei der Friedhofsverwaltung der Stadt anzumelden.

(3) Anmeldepflichtig sind die zur Veranlassung der Leichenschau verpflichteten Personen nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 1 Verordnung zur Durchführung des Bestattungsgesetzes (BestV) in der dort genannten Reihenfolge.

### § 2 Einsargung, Leichenhausbenutzung

(1) Jede Leiche ist nach der Leichenschau unverzüglich und, wenn öffentliche Interessen nicht entgegenstehen, noch am Sterbeplatz in einen für die Aufbahrung schicklichen Zustand zu bringen und einzusargen.

(2) Jeder, der eine Leiche versorgt oder befördert, hat spätestens bei der Einsargung am Kopf- oder Fußende des Sarges einen Sargzettel mit folgenden Angaben sicher zu befestigen: Name des Verstorbenen, Geburts- und Todestag, Sterbeort, Name des Leichenversorgers. Beim Vorliegen einer übertragbaren Krankheit ist ein deutlich erkennbarer Hinweis am Sarg gem. § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BestV anzubringen.

(3) Nach der Einsargung ist jede Leiche umgehend, spätestens jedoch innerhalb von 24 Stunden nach Feststellung des Todes, ausgenommen in der Zeit von 16.30 Uhr bis 10.00 Uhr, in ein Leichenhaus einzustellen, und zwar grundsätzlich in das Leichenhaus des Friedhofes, in dem die Leiche bestattet werden oder von dem aus sie nach auswärts überführt werden soll. Fällt der Einstellzeitpunkt auf einen Samstag, Sonn- oder Feiertag, ist die eingesargte Leiche spätestens am folgenden Werktag bis 10 Uhr Vormittag einzustellen. Dies gilt nicht, wenn Leichen in Anstalten, Kliniken oder Pflegeheimen, oder bei gewerblichen Bestattern die über spezielle Räume für die Verwahrung von Leichen verfügen, verwahrt werden. Eine Leiche, die auf einem Rosenheimer Friedhof bestattet werden soll, muss rechtzeitig, spätestens aber am Tag vor ihrer Bestattung in das Leichenhaus des Friedhofes eingestellt werden, auf dem sie bestattet wird.

(4) Von auswärts überführte Leichen sind rechtzeitig, spätestens jedoch am Tag vor ihrer Bestattung in das Leichenhaus des Friedhofes einzustellen, in dem sie bestattet werden sollen.

(5) Ausnahmen von der Verpflichtung, dass Leichen rechtzeitig in ein Leichenhaus verbracht und dort bis zur Beerdigung oder Überführung nach auswärts verwahrt werden müssen, können von der Friedhofsverwaltung auf Antrag und bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zugelassen werden.

## 554 c VERORDNUNG DER STADT ROSENHEIM ÜBER DAS LEICHENWESEN

(6) Die Ausnahmen nach Abs. 5 können unter bestimmten Auflagen und zeitlich befristet bewilligt werden.

### § 3 Leichenüberführungen nach auswärts, Vorfahrtspflicht

(1) Vor Überführung einer Leiche von Rosenheim nach auswärts ist beim Bestattungsamt (Friedhofsverwaltung) auf dem städtischen Friedhof am Kapuzinerkloster, Klosterweg 21 zur Überprüfung der gesetzlichen Voraussetzungen für die Überführung vorzufahren.

(2) Die Vorfahrt ist nur zu den Geschäftszeiten der Friedhofsverwaltung möglich.

(3) Über Ausnahmen von der Vorfahrtspflicht in begründeten Einzelfällen entscheidet auf Antrag die Friedhofsverwaltung.

(4) Soll aus wichtigem Grunde die Überführung einer Leiche nach Auswärts bereits an einem Wochenende oder Feiertag beginnen, ist dies ohne Vorfahrt möglich, wenn die Überführung von einem Bestattungsunternehmen erfolgt, das über eine generelle, stets widerrufliche Erlaubnis des Bestattungsamtes zur Wochenendüberführung verfügt. Die Anmeldung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 sowie die Todesbescheinigung sind in diesen Fällen vor Überführungsbeginn an die Friedhofsverwaltung zu faxen.

### § 4 Fehlgeburten, Feten und Embryonen, Körper- und Leichenteile

Fehlgeburten (Art. 6 Abs. 1 Satz 2 BestG) und Feten und Embryonen aus Schwangerschaftsabbrüchen sind unverzüglich dem städtischen Friedhof zu übergeben, um dort zur Ruhe gebettet zu werden. Gleiches gilt für Asche kremierter Fehlgeburten. Bei Fehlgeburten ist der Vor- und Zuname und die Wohnungsanschrift der Mutter, sowie das Alter der Leibesfrucht anzugeben. Körper- und Leichenteile (Art. 6 Abs. 3 BestG) sind, wenn sie nicht sonst gemäß Art. 6 Abs. 3 des BestG schicklich beseitigt werden, dem städtischen Friedhof zur Beisetzung zu übergeben.

### § 5 Aufbahrungs- und Grabschmuck

Kränze, Sträuße, Blumen, Schleifen und ähnliche Gegenstände, die bei der Aufbahrung der Leiche im Leichenhaus oder zur Ausschmückung eines Grabes bei der Bestattung verwendet werden, dürfen nicht aus dem Friedhof entfernt werden. Sie dürfen nur an den dafür vorgesehenen Plätzen abgelegt werden. Blumen, die in den Sarg gelegt werden, sind in diesem mit einzuschließen.

### § 6 Zuwiderhandlungen

Nach Art. 18 Abs. 1 Nr. 14 des BestG kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. entgegen § 1 einen Sterbefall nicht rechtzeitig beim Bestattungsamt der Stadt Rosenheim meldet
2. den Vorschriften des § 2 über die Einsargung der Leiche, der Sargkennzeichnung und der Verbringung in ein Leichenhaus zuwiderhandelt
3. unter Verstoß gegen § 3 Leichen nach auswärts überführt
4. den Vorschriften des § 5 über den Aufbahrungs- und Grabschmuck zuwiderhandelt.

### § 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt zum 1. Juni 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Stadt Rosenheim über das Bestattungswesen vom 23. Mai 2005 außer Kraft.